

wird zum Schriftsatz der AG vom 5.12.00 wie folgt Stellung genommen:

Der gesamte Vortrag im Schriftsatz des ASt vom 20.11.00 und seiner eidesstattlichen Versicherung entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten.

In der Tat ist es zwischenzeitlich so, dass insbesondere [REDACTED] viel stiller geworden ist, ständig nach Zuneigung sucht und nun auch wieder sehr viel in der Babysprache ( halbfertige Sätze in einem frühkindlichen Ton ) spricht. Beide Kinder waren früher sehr aufgeweckt, nun wirken sie verschlossener und benötigen mehr Zeit, bis sie wieder auftauen.

Wie möchte die AG erklären, dass man mit [REDACTED] zur Verbesserung der Mutter-Kind-Beziehung eine Erziehungsberatungsstelle aufsuchen musste?

Die AG meint, die Kinder seien nun ausgeruhter.

Auch das ist falsch. Wiederholt schlief [REDACTED] unterwegs ein, wenn sein Vater beide freitags um 15.40 Uhr bei der Mutter abholte. Entscheidend ist, wieviel Schlaf die Kinder insgesamt erhalten – und dass es genug ist, darauf hat der ASt immer geachtet – und nicht, wann exakt sie morgens aufstehen.

Die vom ASt bemängelten Zustände in Bezug auf Druckstellen an den Zehen von [REDACTED] auf Grund unpassender Schuhe hat der ASt alle im Monat September 00 festgestellt.

Ich habe die Schuhe gesehen, und ich versichere, dass ich erschrocken war.

Der ASt kritisiert auch nicht den Zustand der Kinder, wenn sie vom Spielplatz oder aus dem Garten kommen. Schon mehrfach hat er darauf hingewiesen, dass sie sich selbstverständlich schmutzig machen dürfen, er ist aber der Ansicht, dass sie spätestens am Abend wieder gewaschen werden und spätestens am nächsten Morgen wieder saubere Kleidung tragen sollten.

Dies ist der AG aber offensichtlich nicht so wichtig, ebensowenig, ob die Kleidung zu klein oder zu groß ist, ob die Socken zusammen passen oder nicht. So laufen die Kinder nun einmal herum. Der ASt phantasiert nicht, das sind Tatsachen.

Der ASt hat auch nichts gegen Kleidung aus 2. Hand. So hatte er auch selber einmal der AG einen ganzen Sack gepflegter Kleidung aus 2. Hand für die Kinder gegeben. Allerdings hatte er den Fehler gemacht, ihr alle Sachen – auch die, die noch zu groß sind – auf einmal zu geben. Dies hatte zur Folge, dass beide Kinder dann oftmals Kleidung trugen, die noch um 2 – 3 Nummern zu groß waren.

Der ASt bemängelt in diesem Zusammenhang insbesondere auch das ungewöhnliche egoistische Verhalten der AG ihren Kindern gegenüber: Ihre Ausgaben für ihren eigenen Lebensstandard stehen - abgesehen von den Ausgaben für den Babysitter – in einem groben Missverhältnis zu ihren Ausgaben für die Kinder. So – um bei dem bereits angesprochenen Beispiel der übermäßig teuren Küche zu bleiben – liegt der Raum, in dem die Küche steht, nicht im Dachgeschoß und weist daher keine schräglaufenden Wände auf. Der Preis von DM 35.000 stand schon vor dem Einbau der Küche fest. Es war der AG einfach wichtiger, eine Küche der gehobenen Klasse zu besitzen, als für Kleidung und Spielzeug der eigenen Kinder angemessen aufzukommen.

Der ASt erkennt allerdings an, dass die AG seit Dezember 00 – nach Stellung des e.A.-Antrags zum Sorgerecht durch den ASt – den Kindern verschiedene neue Kleidungsstücke und Spielsachen gekauft hat.

Seitdem häufen sich außerdem Versprechungen der AG gegenüber den Kindern. Dem ASt fiel auf, dass die Kinder neuerdings - nach Stellung des o.g. Antrags – nach den Besuchen beim Vater gerne zur Mutter nach Hause wollen. So hörte der ASt, wie z.B. [REDACTED] am Wochenende vom 8.12. – 10.12. auf der Heimfahrt von einem Wochenendausflug gegenüber [REDACTED] mehrfach äußerte, er wolle zur Mama. Als [REDACTED] meinte, er nicht, sagte [REDACTED], dass er auch nur zur Mama wolle, um die Überraschung abzuholen und dann wieder zu Papa wolle.

Der ASt, neugierig geworden, fragte nach der Überraschung, worauf die Kinder meinten, die Mama habe versprochen, dass sie das Kinderzimmer aufräume ( für den 16.12. stand der Besuch von Frau [REDACTED] vom Jugendamt bevor - wohl aus diesem Grund verlängerte sie auch vom ASt am 11.12., er solle ihr alle Spielsachen der Kinder vorbeibringen ) und es dann eine Überraschung gebe, wenn sie vom Ausflug mit dem Vater zurückkommen.

Im Gegensatz zu früher stürmten die Kinder dann auch sofort aus dem Auto, an der AG vorbei in ihr Zimmer.

Auch als der ASt die Kinder am 17.12. der AG zurückbrachte, stürmten diese wiederum aus dem Auto und fragten ihre Mutter gleich, ob sie wieder eine Überraschung für sie habe.

Am 1.1.01 meinte [REDACTED] noch bevor sich der ASt mit den Kindern auf den Heimweg machte: vielleicht hat sie dann noch mehr für uns.

Der ASt ist zu Recht der Ansicht, dass eine derartige Manipulation ( Versprechen von Überraschungen, wenn – oder besser: damit – die Kinder zur Mutter zurückkommen ) diesen nur schaden.

Die Wohnung der AG liegt innerhalb des Stadtgebietes, unmittelbar an einer stark befahrenen Straße. Das Grundstück ist sehr klein.

Die Wohnung des ASt liegt am Stadtrand. [REDACTED] und [REDACTED] spielen mit den Kindern der Nachbarn sowohl direkt auf der kaum befahrenen Straße, im großzügigen Garten oder direkt im an das Grundstück angrenzenden Wald.

Dass die AG im Gegensatz zum ASt Eigentümerin einer großzügigen Wohnung ist, dürfte für die Interessen der Kinder ohne Belang sein.

Die AG spricht davon, dass sie sich von 2 Ausnahmen – Montag und Dienstag – geringen Umfangs abgesehen, die Nachmittage von 14 – 19 Uhr von der Arbeit frei halte.

Dies wird bestritten, abgesehen davon ist es nach richtiger Ansicht des ASt uninteressant, wann sich die AG freihält. Entscheidend ist, wann die Kinder die Mutter sehen. Wiederholt hat der ASt feststellen müssen, dass die Kinder auch zu diesen sog. freien Zeiten der Mutter entweder allein in der Wohnung waren oder von Frau [REDACTED] betreut wurden.

Den Kindern wäre viel eher damit gedient, sie bis 16.30 Uhr in der Tagesstätte zu lassen ( bei Kindern, mit denen sie spielen können ) als bei wechselnden Betreuungspersonen bzw. sich selbst überlassen.

Es mag richtig sein, dass die AG die Kinder zu ihren Rheuma-Schwimmkursen mitnehmen kann. Entscheidend ist, ob sie dies tut, was bestritten wird, und ob die Kinder davon überhaupt etwas hätten. Auch das wird bestritten.

Es wird weiter bestritten, dass der ASt anlässlich der von der AG genannten Gespräche betr. eines geplanten Besuchstermins das Gespräch abgebrochen oder gar den Telefonhörer vor dem Ende des Gesprächs aufgelegt hatte.

Der ASt bleibt dabei, dass er sich vorwiegend in den ersten Jahren nach der Geburt um die Kinder gekümmert hat. Richtig ist allerdings, dass die AG beide Kinder 1 Jahr stillte. Der ASt war zuständig für alles andere. Die Kinder schliefen beim Vater bzw. neben dessen Bett. Zum Stillen reichte er sie nachts der Mutter. In der Regel haben die Kinder anschließend beim Vater ihr „Bäuerchen“ gemacht, bevor er sie wieder zum Schlafen hinlegte.

Frau [REDACTED] betreute die Kinder stundenweise, wenn die Parteien einmal ausgehen wollten, als der ASt im Juli und August 95 für seine Prüfungen lernen musste, als er Ende 96 und Anfang 97 das Haus renovierte und vor allem, als er von Mai – Dezember 96 einer Vollzeitbeschäftigung bei der Fa. [REDACTED] nachging, also in der Zeit, in der eigentlich die AG die Betreuung der Kinder übernehmen sollte.

Ernst wurde die Situation nicht für den ASt, sondern für die AG, als der ASt im September 98 seine Beschäftigung im Landeskriminalamt aufnahm und dann nicht mehr 3 mal in der Woche die Kinder versorgen konnte, sondern nur noch 2 mal. Die AG musste daraufhin – zumindest für den Montag – Frau [REDACTED] als Babysitter engagieren.

„Frau [REDACTED] wird den Umfang ihrer Berufstätigkeit den Erfordernissen der Kinderbetreuung anpassen, sollte das Gericht zu der Auffassung kommen, dass die Kinder in ihrer Obhut verbleiben“, so heisst es im Bericht des Jugendamts vom 21.6.00.

Das hatte die AG versprochen, und das war für den ASt die Ausgangsbasis für sein Zugeständnis, die vorläufige Übertragung der elterliche Sorge auf die Mutter mitzutragen.

Dass die AG dies aber entgegen den von allen an der Entscheidung Beteiligten gehegten Hoffnungen nicht getan hat, ergibt sich auch aus dem Vortrag der AG selber.

Entscheidend bleibt, dass den Kindern früher – zumindest an den Tagen, an denen sie vom ASt betreut wurden - nach dem Besuch der Tagesstätte durchgehend, ohne Fremdbetreuung, ein leiblicher Elternteil zur Verfügung stand und dass heute ihnen in einem Umfang eine Betreuung durch Frau [REDACTED] zugemutet wird, dass sie Frau [REDACTED] rein quantitativ länger sehen als jeden der beiden Elternteile.

Der ASt möchte mit seinem Antrag erreichen, dass die Kinder wieder zur Ruhe kommen und nach der Tagesstätte wieder umfassend von einem Elternteil betreut werden können. Dies ist allein bei ihm gewährleistet.

Abschließend wird beantragt, dem ASt für diesen Antrag

### **Prozesskostenhilfe**

zu bewilligen und mich beizuordnen.

Auf die bereits vorliegenden Unterlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des ASt wird Bezug genommen.

Sollten weitere Belege erforderlich sein, bitte ich höflich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis.